



**Stadt Hallstadt**

**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates  
am Mittwoch 05.06.2019**

---

Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 20:10 Uhr  
Ort: Bürgerhaus Hallstadt, Sitzungssaal, Mainstr. 2

---

**ANWESENHEITSLISTE**

**1. Bürgermeister**

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

**2. Bürgermeister**

2. Bürgermeister Ludwig Wolf,

**Mitglieder des Stadtrates**

Stadtrat Michael Beck,  
Stadträtin Yasmin Birk,  
Stadträtin Claudia Büttner,  
Stadtrat Herbert Diller,  
Stadtrat Matthias Diller,  
Stadtrat Andreas Groh,  
Stadtrat Günter Hofmann,  
Stadtrat Joachim Karl,  
Stadtrat Heiko Nitsche,  
Stadtrat Werner Pflaum,  
Stadtrat Veit Popp,  
Stadtrat Harald Werner,  
Stadtrat Hans-Jürgen Wich,

**Schriftführer/in**

Verw.-Ang. Heide Göppel,

**von der Verwaltung**

Verw.-Amtsrat Markus Pflaum,  
Verw.-Fachwirt Uwe Schardt,

***Entschuldigt:***

**Mitglieder des Stadtrates**

Stadtrat Stephan Czepluch,  
Stadträtin Rita Deusel,  
Stadtrat Klaus Hittinger,

Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,  
Stadträtin Stefanie Stollberger,  
Stadtrat Peter Wolf,

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Umgestaltung Marktplatz / Lichtenfelser Straße
  - 1.1 Umgestaltung Marktplatz / Lichtenfelser Straße;  
Veranstaltungsüberdachung am Marktplatz **BA/172/2019**
  - 1.2 Umgestaltung Marktplatz / Lichtenfelser Straße;  
Beleuchtungseinrichtungen Lichtenfelser Straße **BA/167/2019**
- 2 Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau; Einrichtung eines Instrumentenflugbetriebes für Flächenflugzeuge und Hubschrauber; Stellungnahme der Stadt Hallstadt **BA/169/2019**
- 3 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Gundelsheim  
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Lindenstraße" und 4. Änderung des Bebauungsplanes "Mönchsbach-Wörth" Vollzug des BauGB § 4 Abs. 3 BauGB;  
Erneute Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange **BA/176/2019**
- 4 Neuanschaffung der Einsatzbekleidung für die aktiven Dienstleistenden bei den Feuerwehren Hallstadt und Dörfleins **Kä/232/2019**
- 5 Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Hallstadt für das Haushaltsjahr 2017 **Kä/233/2019**
- 6 Erneute Festlegung der Auswahlkriterien bei der Ausschreibung und Vergabe von städtischen Bauplätzen **HA/497/2019**
- 7 Erlass einer Verordnung über das Verbot des Mitbringens und des Konsums von alkoholischen Getränken aller Art außerhalb des Festgeländes der "Anna-Kirchweih Hallstadt" **OA/043/2019**
- 8 Änderungsantrag zu einem genehmigten Verfahren (15/2019) Tektur zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 692 Gemarkung Hallstadt, Landsknechtstraße 25 **BA/119/2019**
- 9 Mitteilungen
- 10 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Stadtratsmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Folgende Protokolle lagen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf; Widersprüche wurden nicht erhoben:

Öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 08.05.2019  
Nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates vom 08.05.2019

Es erfolgte sodann Eintritt in die

## TAGESORDNUNG

Vor Eintritt in die Tagesordnung bat Erster Bürgermeister Söder folgenden Punkt aufzunehmen:

**Erlass einer Verordnung über das Verbot des Mitbringens und des Konsums von alkoholischen Getränken aller Art außerhalb des Festgeländes der „Anna-Kirchweih Hallstadt“**

**Beschluss:**

Die oben genannte Angelegenheit wird noch auf die Tagesordnung genommen:

**Angenommen: Ja 15 Nein 0**

Erster Bürgermeister Söder bat darum, den Tagesordnungspunkt:

**Änderungsantrag zu einem genehmigten Verfahren (15/2019) Tektur zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 692 Gemarkung Hallstadt, Landsknechtstraße 25**

der nichtöffentlichen Sitzung in der öffentlichen Sitzung zu behandeln.

**Angenommen: Ja 15 Nein 0**

## Öffentliche Sitzung

**TOP 1 Umgestaltung Marktplatz / Lichtenfelser Straße**

---

**TOP 1.1 Umgestaltung Marktplatz / Lichtenfelser Straße;  
Veranstaltungsüberdachung am Marktplatz**

Herr Stadter vom Büro RSP stellte in der Bau- Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung in einer Präsentation die unterschiedlichen Möglichkeiten einer Überdachung für Veranstaltungen auf dem Marktplatz vor.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einerseits der Empfehlung zur flexiblen Befestigung einer Überdachung zu folgen und andererseits die unterschiedlichen Systeme vor einer Kaufentscheidung im Rahmen von anstehenden Veranstaltungen zu testen.

**Angenommen: Ja: 14 Nein: 0**

**Anmerkung:**

Stadtrat Werner war während der Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

---

**TOP 1.2 Umgestaltung Marktplatz / Lichtenfelser Straße;  
Beleuchtungseinrichtungen Lichtenfelser Straße**

Im ersten Bereich der Baumaßnahme Sanierung Marktplatz / Lichtenfelser Straße wurde vom Stadtrat beschlossen, multifunktionale Stelen als Funktions- und für die Akzentbeleuchtung zu installieren.

Für den weiteren Bauabschnitt ist die Entscheidung zu treffen, ob diese Stelen ebenfalls installiert werden sollen, einerseits verbunden mit der Möglichkeit weitere Gebäude und –teile über eine Akzentbeleuchtung optisch hervorzuheben sowie andererseits die Lautsprecher in diese Stelen aufzunehmen.

Das Architekturbüro RSP hat hierzu mit Stand 17.05.2019 zu erwartenden Kosten in etwa zusammengestellt. Für 29 Stelen fallen bei ca. 6.000 € pro Stück in der Summe 174.000 € netto an.

**Beschluss:**

Aus optischen und funktionalen Gründen werden im weiteren Bauabschnitt ab Bäckerei multifunktionale Stelen installiert – Kostenschätzung 17.05.2019 ca. 240.000 € brutto.

**Angenommen: Ja: 15 Nein: 0**

---

**TOP 2 Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau; Einrichtung eines Instrumentenflugbetriebes für Flächenflugzeuge und Hubschrauber; Stellungnahme der Stadt Hallstadt**

Der Aero-Club Bamberg hat bei der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – die Einrichtung von Instrumentenflugbetrieb für Flächenflugzeuge und Hubschrauber beantragt. Gegenstand des Verfahrens sind nicht die Entwicklungen im Sichtflugbetrieb sondern ausschließlich die Auswirkungen, die durch die Einführung von Instrumentenflugbetrieb am Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau auftreten.

Die Ertüchtigung des Sonderlandesplatzes für den Instrumentenflugbetrieb ist Teil der von der Bayerischen Staatsregierung vorgestellten Kombinationslösung zur Schaffung einer ausreichenden Luftverkehrserschließung für den Geschäftsreisebedarf in West-Oberfranken nach dem Scheitern des Neubaufvorhabens eines Verkehrslandeplatzes bei Coburg. Als Alternative zu dem seinerzeit geplanten Neubau wurde die Installation technischer Einrichtungen zur Durchführung von Flügen nach Instrumentenflugregeln der beiden bestehenden Flugplätze in Bamberg und Coburg gesehen.

Der Geschäftsflugreiseverkehr mittels Helikopter und Flugzeugen eines ortsansässigen Unternehmens erfordert eine zuverlässige Planbarkeit und Sicherheit bei der Durchführung. Die Wetterlage am Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau erlaubt an verschiedenen Tagen des Jahres keinen Flugbetrieb nach Sichtflugregeln. Dies führt zu kurzfristigem Ausfall bzw. zu zeitlichen Verzögerungen von Flugbewegungen und zu Ausweichlandungen an anderen, vom Unternehmensstandort abweichenden, Flugplätzen. Die Infrastruktureinrichtung am Sonderlandeplatz wird mit der technischen Nachrüstung somit weiterentwickelt und leistet einen maßgeblichen Beitrag zur Sicherung des gewerblichen Standorts der gesamten Region.

**Beschluss:**

Vom Antrag des Aero-Club Bamberg zur Einrichtung von Instrumentenflugbetrieb für Flächenflugzeuge und Hubschrauber wird Kenntnis genommen. Die Weiterentwicklung des Sonderlandeplatzes Bamberg-Breitenau zur Sicherung des gewerblichen Standortes in der Region wird begrüßt.

**Angenommen: Ja: 15 Nein: 0**

---

**TOP 3 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Gundelsheim  
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Lindenstraße" und 4.  
Änderung des Bebauungsplanes "Mönchsbach-Wörth" Vollzug des BauGB §  
4 Abs. 3 BauGB;  
Erneute Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Der Gemeinderat Gundelsheim hat am 16.05.2018 beschlossen, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Lindenstraße“ aufzustellen und den bestehenden Bebauungsplan „Mönchsbach-Wörth“ zum 4. Mal zu ändern. Angewandt wird hierbei das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen.

Es sollen Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) entsprechend § 4 BauNVO ausgewiesen werden. Das Plangebiet ist im Norden und Osten von der bebauten Ortslage umgeben und grenzt im Westen und Süden an die freie Natur an.

Die Stadt Hallstadt war am Verfahren bereits einmal beteiligt (Beschluss BUV v. 06.08.2018). Aufgrund der verkürzten erneuten Auslegungsfrist in diesem weiteren Verfahrensschritt, wird die Angelegenheit dem Stadtrat Hallstadt vorgelegt.

Relevante Änderungen gegenüber dem Vorgängerentwurf haben sich nicht ergeben. Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung der Gemeinde Gundelsheim.

**Beschluss:**

Es wird Kenntnis genommen von der Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Lindenstraße“ und der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mönchsbach-Wörth“ der Gemeinde Gundelsheim in der Fassung vom 08.05.2019 und vom Sachverhalt der Verwaltung.

Die Stadt Hallstadt trägt keine Einwände oder Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung vor.

**Angenommen: Ja: 14 Nein: 0**

**Anmerkung:**

Stadtrat Wich war während der Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

---

**TOP 4      Neuanschaffung der Einsatzbekleidung für die aktiven Dienstleistenden bei den Feuerwehren Hallstadt und Dörfleins**

Die aktiven Feuerwehrdienstleistenden der Feuerwehren in Dörfleins und Hallstadt werden durch die Stadt Hallstadt mit Schutzanzügen für die Einsätze ausgerüstet. Die letzten Anzüge wurden vor 15 Jahren angeschafft. Der turnusgemäße Austausch ist für dieses Jahr anvisiert worden. Entsprechende Haushaltsmittel wurden von den Wehren im Rahmen der Haushaltsplanung beantragt und eingestellt.

Die Angebote wurden von Kommandant Stephan Groh für beide Wehren eingeholt. Der mindestnehmende Anbieter ist die Firma Schäfer aus Strullendorf.

Für die Feuerwehr Hallstadt werden insgesamt 40 neue Schutzanzüge ausgetauscht, für die Feuerwehr Dörfleins sind es 21 Anzüge.

Der Angebotspreis liegt für die Wehr Hallstadt bei 50.353,40 € brutto, für Dörfleins bei 24.826,94 € brutto.

**Beschluss:**

Für die Feuerwehr Hallstadt werden insgesamt 40 neue Schutzanzüge ausgetauscht, für die Feuerwehr Dörfleins sind es 21 Anzüge.

Der Angebotspreis liegt für die Wehr Hallstadt bei 50.353,40 € brutto, für Dörfleins bei 24.826,94 € brutto.

Die Fa. Hans Schäfer Workwear, Strullendorf wird mit der Lieferung beauftragt.

**Angenommen:      Ja: 14    Nein: 0**

**Anmerkung:**

Stadtrat Wich war während der Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

---

**TOP 5      Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Hallstadt für das Haushaltsjahr 2017****Jahresrechnung der Stadt Hallstadt für das Jahr 2017;  
Feststellung und Entlastung gem. Art. 102 GO**

Die Jahresrechnung 2017 wurde in der Zeit vom 30.10.2018 bis 05.12.2018 vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Hallstadt geprüft.

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt nimmt Kenntnis vom Protokoll der Prüfung und vom Rechenschaftsbericht 2017.

Die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO soll erteilt werden.

### **Beschluss 1:**

Die Jahresrechnung wird wie im Protokoll Anlage 1 festgestellt.

**Angenommen: Ja: 15 Nein: 0**

### **Beschluss 2:**

Die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO wird erteilt. Die Prüfungsfeststellungen sind von der Verwaltung soweit erledigt worden. Sie liegen als Erledigungsvermerke der Jahresrechnung bei.

**Angenommen: Ja: 14 Nein: 0**

### **Anmerkung**

Erster Bürgermeister Söder nahm an der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

---

## **TOP 6 Erneute Festlegung der Auswahlkriterien bei der Ausschreibung und Vergabe von städtischen Bauplätzen**

Im Workshop „Liegenschaften“ mit dem Stadtrat vom 24. November 2018 wurde über die Vergaben bzw. den Verkauf verschiedener Grundstücke gesprochen. Der Stadtrat hat entschieden, die städtischen Bauplätze unter sozialen Gesichtspunkten zu vergeben. Daraufhin hat die Verwaltung einen Fragenkatalog mit verschiedenen Punkten erarbeitet. In der Hauptverwaltungsausschusssitzung wurde dieser kurz vorgestellt und in die einzelnen Fraktionen verwiesen. Nach der Stadtratssitzung am 8. Mai 2019 wurde der Fragenkatalog noch einmal überarbeitet:

- Abfrage persönlicher Daten (Antragsteller / Ehegatte / Lebenspartner)
- Familienverhältnisse (rd. 40 % Gewichtung)
- Ortsansässigkeit (rd. 40 % Gewichtung)
- Ehrenamt (rd. 20 % Gewichtung)  
(Hauptberuf wurde auf Wunsch des Stadtrats gestrichen)
- Zusätzliche Punkte für Behinderung oder Pflegegrad

Beim Punkt „**Ehrenamt**“ soll es eine Gewichtung geben:

- Bewerber, die aktives Mitglied der freiwilligen Feuerwehr oder einer anderen örtlichen Rettungsorganisation sind: 15 Punkte
- Bewerber, die in einem Vorstand eines Vereins sind: 10 Punkte

### **oder**

- Bewerber, die Inhaber der aktuellen, gültigen goldenen bayerischen Ehrenamtskarte sind: 10 Punkte

Die Fragebögen werden an die Verwaltung geschickt, ausgewertet und sortiert. Der Bogen mit der höchsten Punktzahl bekommt das Grundstück. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

Der in der Hauptverwaltungsausschusssitzung besprochene Fragenkatalog liegt aktuell bei der kommunalen Prüfungsaufsicht im Landratsamt Bamberg, sowie beim bayerischen kommunalen Prüfungsverband zur Stellungnahme/Prüfung vor.

### **Beschluss:**

Die städtischen Grundstücke werden mit dem ausgearbeiteten Fragebogen vergeben. Die Verwaltung wird beauftragt, den überarbeiteten Fragenkatalog bei der Vergabe von städtischen Grundstücken grundsätzlich anzuwenden.

**Angenommen: Ja: 15 Nein: 0**

---

### **TOP 7 Erlass einer Verordnung über das Verbot des Mitbringens und des Konsums von alkoholischen Getränken aller Art außerhalb des Festgeländes der "Anna-Kirchweih Hallstadt"**

Während der Anna-Kirchweih Hallstadt fielen in den vergangenen Jahren vermehrt stark alkoholisierte Personen negativ auf. Besonders tragisch ist, dass rund um das Festgelände viele betrunkene Minderjährige anzutreffen sind.

Ursächlich hierfür ist der Genuss von Alkohol außerhalb des Festgeländes vor, während und nach der Veranstaltung. Besonders Jugendliche und junge Erwachsene beschaffen sich billigen Alkohol, um sich „in Stimmung zu trinken“ oder nach Veranstaltungsende weiter zu feiern.

Durch das Aufhalten im Umfeld des Festgeländes im alkoholisierten Zustand sinkt erfahrungsgemäß die Hemmschwelle, weshalb es auch zu handgreiflichen Auseinandersetzungen im Umkreis des Festgeländes kommt. Die eingesetzten Ordner haben jedoch auf öffentlichem Grund keine Handhabe, weshalb zunehmend Polizeieinsätze erforderlich werden, die wiederum ein schlechtes Licht auf die gesamte Veranstaltung werfen. Auch Ruhestörungen und Sachbeschädigungen im Ortsgebiet wurden angezeigt.

Der Erlass einer Verordnung, die das Mitbringen und den Konsum von Alkohol in einem genau definierten Umkreis verbietet und erlaubt Zuwiderhandlungen mit einem Bußgeld zu ahnden, kann bei entsprechenden Kontrollen im Laufe der Zeit helfen, den angesprochenen Missständen entgegenzuwirken bzw. diese zu unterbinden.

Keinesfalls soll durch die Einführung der Verordnung das Gefühl der totalen Kontrolle entstehen. Sie soll vielmehr allen Verantwortlichen im Bedarfsfall eine rechtliche Handlungsgrundlage einräumen und vor allem zu einem für alle Besucher reibungslosen Festablauf beitragen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt folgende Verordnung:

Die Stadt Hallstadt erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3 sowie Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

## **V e r o r d n u n g**

**der Stadt Hallstadt über das Verbot des Mitbringens und des Konsums von alkoholischen Getränken aller Art außerhalb des Festgeländes der „Anna-Kirchweih Hallstadt“ vom...**

**§ 1  
Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

1) Diese Verordnung gilt für das Abhalten der jährlichen „Anna-Kirchweih“ im Stadtgebiet der Stadt Hallstadt und während der gesamten Veranstaltungsdauer an den jeweiligen Veranstaltungstagen einschließlich 2 Stunden vor und nach dem jeweiligen Anfang bzw. Ende der Veranstaltung, wie im Mitteilungsblatt der Stadt Hallstadt oder durch amtlichen Aushang veröffentlicht.

2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das jeweilige Festgelände außerhalb der Umzäunung, sowie die jedermann frei zugänglichen Flächen in dem gemäß Abs. 3 definierten Umfeld. Ausgenommen sind Gaststätten mit Freischankflächen.

3) Die genauen Grenzen des jeweiligen Umfeldes ergeben sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Lageplan ist bei der Stadt Hallstadt niedergelegt und ist während der allgemeinen Dienstzeit einzusehen.

**§ 2  
Alkoholische Getränke**

Es ist untersagt außerhalb des umzäunten Festgeländes, einschließlich des in § 1 Abs. 2 und 3 ausgewiesenen Umkreises, alkoholische Getränke jeglicher Art vorzuhalten und alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren.

**§ 3  
Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 19 Abs. 7 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße von bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer gegen diese Verordnung verstößt.

**§ 4  
Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Hallstadt, .....

Stadt Hallstadt  
Thomas Söder  
Erster Bürgermeister

**Anlage zur  
V e r o r d n u n g  
der Stadt Hallstadt über das Verbot des Mitbringens und des Konsums von alkoholischen Getränken aller Art außerhalb des Festgeländes der „Anna-Kirchweih Hallstadt“ vom ....**

Räumlicher Geltungsbereich gem. § 1 Abs. 3:



Hallstadt, .....

Stadt Hallstadt  
Thomas Söder  
Erster Bürgermeister

**Angenommen:** Ja: 13 Nein: 2

**Anmerkung:**  
Gegenstimmen: Stadträte Pflaum und Werner

**TOP 8 Änderungsantrag zu einem genehmigten Verfahren (15/2019) Tektur zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück FI. Nr. 692 Gemarung Hallstadt, Landsknechtstraße 25**

Der ursprüngliche Bauantrag des Bauherrn datiert vom 18.03.2017 und wurde im Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss am 03.04.2017 behandelt. Ausführlicher Diskussionsgegenstand war hierbei eine mögliche Beeinträchtigung städtischer Friedhofsflächen durch den Schattenwurf des geplanten grenznahen Gebäudes.

Zur Veranschaulichung der Gebäudeauswirkungen wurden den Ratsmitgliedern ein Schattenwurfmodell sowie entsprechende Planzeichnungen vorgelegt. Den seinerzeit eingereichten Planunterlagen ist unter anderem eine graphische Darstellung des jahreszeitlichen Schattenwurfs (21.03./21.06./23.09/21.12) zu entnehmen. Der eingezeichnete Grenzabstand der Fried-

hofsmauer beträgt etwa 5,10 m, was auch dem tatsächlichen Abstand entspricht. Ferner wurde in den Planzeichnungen der Schattenwurf des geplanten Bauwerks im Vergleich zum Bestandsgebäude dargestellt. Dem Grundrissplan ist ein gezeichneter Abstand von etwa 6,50 m maßstäblich zu entnehmen. Eine Bemaßung der jeweiligen Abstände ist aus den Zeichnungen nicht ersichtlich.

Auf Grundlage der seinerzeit vorliegenden Planunterlagen wurde vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss am 03.04.2017 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Im Zuge der Bauantragsvorprüfung wurden vom Landratsamt Bamberg mit Schreiben vom 04.05.2017

- eine Stellplatzberechnung mit Nachweis und Zufahrt zu einem Erdgeschossgrundriss für die gesamte Grundstücksbebauung,
- Angaben zum Kinderspielplatz sowie
- eine Berechnung und Darstellung der Abstandsflächen in einem Grundrissplan im Maßstab 1:100

nachgefordert und vom Bauherrn bzw. dessen Planer zeitnah der Unteren Bauaufsichtsbehörde geliefert.

Mit Schreiben vom 08.08.2017 wurden weitere Unterlagen vom Landratsamt Bamberg zur abschließenden Beurteilung erbeten:

- Stellplatznachweis mit den erforderlichen Stellplätzen für die vorhandene Grundstücksbebauung,
- Stellplatzbreite von mind. 2,30 m,
- Berücksichtigung einer Fahrgassenbreite entsprechend § 4 der Garagen- und Stellplatzverordnung,
- graphische Darstellung der Garagenzufahrt und
- eine Überarbeitung des Abstandsflächennachweises mit den Hinweisen:
  - Der Nachweis Nordseite fehlt,
  - es darf keine Überdeckung von Abstandsflächen von Außenwänden erfolgen, die in einem Winkel von kleiner 75° zueinander stehen,
  - Erbringung eines Nachweises zur Sicherung von Abstandsflächen, die nicht auf dem Baugrundstück liegen.

Die weitere Prüfung des Landratsamtes Bamberg ergab - dem vorgelegten Schriftverkehr des Bauherrn vom Oktober 2017 zufolge - hinsichtlich einzuhaltender Abstandsflächen folgende Lösungsansätze:

- Antrag auf Übernahme von Abstandsflächen für die Nordfassade durch den Eigentümer des nördlichen Grundstücks (*Anm. Bauverwaltung: = Friedhofsfläche, Stadt Hallstadt*)

oder:

- Antrag auf Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Abstandsflächen für die Nord-, die Ost- und die Südfassade.

Im November 2017 wurde, nach Vorliegen des entsprechenden Antrags auf Abweichung, dieser sowohl im Rathaus als auch im Landratsamt besprochen. Nach abgeschlossener Prüfung wurde der Bauantrag am 06.12.2017 mit Aktenzeichen 20170337 von der Unteren Bauaufsicht genehmigt.

Nach Baubeginn wurde im Rahmen einer Überprüfung festgestellt, dass der in den Plänen eingezeichnete Grenzabstand der Friedhofsmauer nicht mit den reellen Verhältnissen vor Ort im

Einklang steht. Eine Berichtigung der Planzeichnungen ist daraufhin erfolgt, ein entsprechender Tekturplan

- Berichtigung der Abstandsflächen mit Korrektur der Friedhofsmauer an Nordseite des Baugrundstücks,
- Grundrissänderungen,
- Überarbeitung der Fensteraufteilung,
- Einbau von zusätzlichen Dachgauben und
- Erweiterungsanbau Erdgeschoss an der Westfassade

erstellt und über die Stadt Hallstadt erneut eingereicht worden.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat am 11.03.2019 zu diesem Antrag das gemeindliche Einvernehmen verweigert.

Das Landratsamt Bamberg teilt mit Schreiben vom 09.05.2019 der Stadt Hallstadt nach rechtlicher Prüfung der Angelegenheit folgendes mit:

*„Wird in einem Verfahren das Einvernehmen der Gemeinde abschließend und insoweit mit Bindungswirkung für die Zukunft über die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden, so ist die Gemeinde nach der Rechtsprechung nach Abschluss dieses Verfahrens für ein anschließendes Baugenehmigungsverfahren an die Erteilung ihres Einvernehmens gebunden.“*

Für die genannte Bindungswirkung gilt der Grundsatz, dass das Bauvorhaben nicht in planungsrechtlich relevanter Weise geändert wurde oder bauplanungsrechtliche Fragen im ursprünglich erteilten Einvernehmen offen geblieben sind.

Die technische Vorprüfung des Tekturantrags der Unteren Bauaufsicht hat gegenüber dem Erstantrag

- eine unveränderte Grundfläche,
- eine grundsätzlich unveränderte Höhe – marginale Änderungen ergaben sich aufgrund der Darstellung des natürlichen Geländes entsprechend der realen Gegebenheiten - sowie
- einer grundsätzlich unveränderten Traufe

ergeben.

Hinsichtlich des Einfügens kann aus Sicht des Landratsamtes nicht von einer planungsrechtlich relevanten Änderung ausgegangen werden.

Das Landratsamt Bamberg weist ausdrücklich darauf hin, dass die abstandsflächenrelevante Situation nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Einvernehmens ist.

Das beantragte Änderungsverfahren hält, wie das Erstverfahren, Abstandsflächen nicht ein. Nach sorgfältiger Abwägung der unterschiedlichen Interessen kommt die Untere Bauaufsicht zum Schluss, dass unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und auch unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen die beantragte Abweichung in diesem Ausmaß vereinbar ist:

- Es liegt keine übermäßige In-Einsichtnahme und
- keine wesentliche Verschattung des Friedhofes vor.

Einer bauaufsichtlichen Genehmigung stehen letztlich aus Sicht des Landratsamtes aus vorgeannten Gründen auch keine öffentlich-rechtlichen Gründe entgegen.

Nach derzeitiger Aktenkenntnis ist festzustellen, dass vor Einreichung eines entsprechenden Bauantrags seitens des Bauherrn intensiv der Kontakt mit der örtlichen Bauverwaltung zur Erörterung der Realisierungsmöglichkeiten gesucht wurde. Der Abstand der Friedhofsmauer war in den ursprünglichen Plänen zum Schattenwurf richtig eingezeichnet, im Grundrissplan stimmte dieser nicht. Diese zeichnerische Ungenauigkeit wurde auch in die nachfolgenden Planunterlagen mit übernommen und ist bis zu den ersten Bautätigkeiten keinem Beteiligten aufgefallen. Der Bauherr hat zwischenzeitlich den Planer gewechselt und die Planzeichnungen, den reellen Gegebenheiten entsprechend, berichtigen lassen. Die aktuelle Planung weist gegenüber dem ursprünglichen Baukörper, zu dem das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde, keine wesentliche Änderung auf.

Es würde somit ein fast unveränderter Sachverhalt unterschiedlich durch die Stadt beurteilt.

Der Stadt Hallstadt wird mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 09.05.2019 somit nochmals die Gelegenheit gegeben, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu beraten und zu entscheiden.

Nach rechtlicher Prüfung des beschriebenen Sachverhaltes empfiehlt die Bauverwaltung der Stadt Hallstadt dem Stadtrat nachfolgenden Beschluss:

#### **Beschluss 1:**

Der Stadtrat nimmt den Beschluss des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 11.03.2019, TOP 2.4, öffentlich, zurück und fasst diesen wie folgt neu.

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Tektur-Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinem Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Dem Bauvorhaben wurde vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 03.04.2017 die Zustimmung und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Der Baukörper hat sich durch die Anordnung von Dachgauben und Fenster gegenüber dem seinerzeitigen Bauvorhaben nicht wesentlich geändert.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

**Abgelehnt: Ja: 4      Nein: 11**

#### **Anmerkung:**

Für den Beschlussvorschlag stimmten die Stadträte Karl, Nitsche, Beck und Wich

#### **Beschluss 2:**

Die Übernahme der Abstandsflächen für das Bauvorhaben, Errichtung eines Mehrfamilienhauses, auf dem städt. Friedhof, Fl.Nr. 692, Gem. Hallstadt, wird ausdrücklich verweigert. Beim städt. Friedhof handelt es sich weder um eine öffentliche Verkehrsfläche, noch um eine öffentli-

che Grünfläche und ist mit solchen auch nicht vergleichbar. In dem Bereich, in dem die Abstandsflächen zum Liegen kommen, befinden sich Grabstätten. Die Nutzungsrechte für diese Grabstätten sind durch Grabrechtsurkunden an Dritte vergeben. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Grabrechtsinhaber auf eine pietätvolle Totenruhe, kann eine Belastung von Grabstätten im städtischen Friedhof mit Abstandsflächen nicht hingenommen werden.

**Angenommen: Ja: 15 Nein: 0**

---

## **TOP 9 Mitteilungen**

- Vom 30. Mai bis 2. Juni hat der Partnerschaftsbesuch nach Lempdes stattgefunden. Wir sollen an alle Stadträte schöne Grüße bestellen.
- Das 150jährige Jubiläum der Feuerwehr findet vom 20.06. bis 23.06. statt. Bitte nehmen Sie zahlreich teil.

### **Anmerkung:**

Stadträtin Büttner ab 20.05 Uhr abwesend.

---

## **TOP 10 Wünsche und Anfragen**

### Stadtrat Pflaum:

Der Vorraum an der Sparkasse und Apotheke schaut nicht schön aus, er sollte besser gepflegt werden.

### Stadtrat Werner:

Der Fahrradweg über die Mainbrücke von Dörfleins nach Hallstadt stellt eine große Gefahr dar. Ich bitte hier dringend Abhilfe zu schaffen.

### Stadtrat Popp:

Wann kommt das Thema digitales Klassenzimmer auf die Tagesordnung?  
Werden auf den städtischen Grünflächen Blühwiesen angesät?

### Erster Bürgermeister Söder:

Der Punkt digitales Klassenzimmer wird in der Juli-Sitzung behandelt.  
Die Stadt wird Blühwiesen ansäen. Das Landratsamt Bamberg – Umweltschutz, verteilt in einer Aktion Blumensamen, die im Rathaus abgeholt werden können

### Stadtrat H. Diller:

Macht es Sinn, dass eine Ampel den Verkehr auf der Mainbrücke regelt. Dadurch sind alle Autos gleichzeitig auf der Brücke.

Stadtrat M. Diller:

Wann wird die Änderung der Friedhofssatzung beschlossen?

Erster Bürgermeister Söder:

Sie wird bereits vom Ordnungsamt überarbeitet.

Stadtrat Wich:

Ich bitte um Beantwortung meiner Anfrage aus dem HV vom 21.05.2019.

---

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 20:10 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Thomas Söder  
Erster Bürgermeister

Heide Göppel  
Schriftführer/in